



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Marktregulierung

12. Dezember 2025

Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG)



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Einleitung | 3 |
| 1.1. Ausgangslage | 3 |
| 1.2. Ablauf und Adressaten | 3 |
| 1.3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden | 3 |
| 2. Ergebnisse der Vernehmlassung | 4 |
| 2.1. Verlängerung der Geltungsdauer | 4 |
| 2.2. Verpflichtungskredit und Bereitstellungspauschale | 5 |
| 2.3. Sonstige Themen | 5 |
| 3. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden | 6 |

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; SR 734.91) gilt befristet bis Ende 2026 und sollte gemäss entsprechender Botschaft per 1. Januar 2027 durch geeignete Massnahmen in der ordentlichen Gesetzgebung ersetzt werden. Der Bundesrat hat hierzu eine Reihe von Massnahmen eingeleitet, um die systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (systemkritischen Unternehmen) widerstandsfähiger zu machen. Wenngleich eine Nachfolgeregelung zum FiREG an sich unbestritten ist, sind einzelne der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen – insb. das Festlegen von Mindestanforderungen an Liquidität und Eigenkapital für systemkritische Unternehmen – auf grossen Widerstand gestossen. Der Bundesrat hat daher beschlossen, auf Vorgaben zu Liquidität und Eigenkapital vorerst zu verzichten, um dazu weitere Abklärungen vornehmen zu können.

Die volkswirtschaftlichen Risiken, die von den systemkritischen Unternehmen ausgehen, sind mit den restlichen aufgegleisten Massnahmen jedoch noch nicht vollständig geregelt. Insbesondere liesse sich damit nicht gänzlich ausschliessen, dass - bei Marktverwerfungen wie im Herbst 2022 - staatliche Nothilfe notwendig werden könnte. Mit dem Auslaufen des FiREG per Ende 2026 würde wieder die Situation wie vor der Energiekrise mit einer impliziten und kostenlosen Staatsgarantie für die systemkritischen Unternehmen bestehen. Aus Sicht des Bundesrates soll dies vermieden werden, weswegen er eine Verlängerung der Geltungsdauer des FiREG um 5 Jahre bis Ende 2031 vorgeschlagen hat. Diese Verlängerung soll namentlich dazu dienen, das verbleibende volkswirtschaftliche Risiko, das von systemkritischen Unternehmen ausgeht, vertieft zu untersuchen, um die Notwendigkeit und Eignung weiterer Massnahmen zu evaluieren. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere die Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben nochmals fundiert überprüft werden. Basierend auf den Ergebnissen dieser Abklärungen soll anschliessend über das weitere Vorgehen zur Ablösung des verlängerten FiREG entschieden werden.

1.2. Ablauf und Adressaten

Der Bundesrat hat das UVEK am 14. Mai 2025 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur geplanten Änderung des FiREG eine Vernehmlassung durchzuführen. Diese dauerte bis am 14. Juli 2025. Die Dauer der Vernehmlassung wurde auf zwei Monate gekürzt, weil die Änderung des FiREG per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden muss, damit der Rettungsschirm ohne Unterbruch verlängert werden kann. Unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die parlamentarischen Beratungen und der Referendumsfrist soll der Bundesrat die Vorlage bis spätestens Ende 2025 verabschieden.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahme zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹. Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese sind auf der Publikationsplattform² des Bundes öffentlich zugänglich.

1.3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 44 Stellungnahmen eingegangen. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (inkl. der in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) ist im Anhang zu finden. Die Reihenfolge der genannten Vernehmlassungsteilnehmenden im vorliegenden Bericht

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet

² www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen 2025 > UVEK

orientiert sich an derjenigen der Liste im Anhang (nach Adressatengruppen und in alphabetischer Reihenfolge).

| Teilnehmende nach Kategorie | Ein gegangene Stellungnahmen |
|---|------------------------------|
| Kantone (inkl. Konferenzen) | 24 |
| In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien | 4 |
| Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete | 1 |
| Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft | 2 |
| Ausserparlamentarische Kommissionen | 3 |
| Elektrizitätswirtschaft | 6 |
| Weitere Vernehmlassungsteilnehmende | 4 |
| Stellungnahmen insgesamt | 44 |

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

2.1. Verlängerung der Geltungsdauer

Die zeitlich begrenzte Verlängerung der Geltungsdauer des FiREG wird von EnDK, AG, AI, AR, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SZ, SO, TG, TI, UR, VS, ZH und ZG, die Mitte, economiesuisse, SGB, ElCom, AET, Primeo, FER GE, cP grundsätzlich befürwortet. Die Mitte bedauert die Verzögerungen bei der Ausarbeitung der notwendigen Nachfolgeregelungen und erachtet es für sinnvoll, die Geltungsdauer nur bis Ende 2029 zu verlängern, um einen gewissen Druck aufrechtzuerhalten. Die SP befürwortet die Verlängerung des Rettungsschirm nicht explizit, zeigt allerdings Verständnis dafür. Indes erachtet die SP die Dauer der Verlängerung von 5 Jahren für fragwürdig. Auch der SGB hält eine Verlängerung um ganze fünf Jahre für nicht erklärlich und schlägt vor, das FiREG maximal drei Jahre zu verlängern.

BE, FDP, SVP, SAB und WEKO lehnen die Verlängerung der Geltungsdauer des FiREG ab. Für BE stellt es eine unverhältnismässige Fortführung einer ursprünglich als Notfallmassnahme gedachten Regelung dar, die nicht mehr gerechtfertigt ist. Aus Sicht der SVP geben die aktuellen Marktbedingungen keinerlei Anlass, das Gesetz um weitere fünf Jahre bis 2031 zu verlängern. Die FDP weist darauf hin, dass die Branche und die Eignerkantone der drei grossen Stromkonzerne genug Zeit hatten, um die richtigen Schlüsse aus der damaligen Situation zu ziehen. Die WEKO lehnt grundsätzlich eine Verlängerung des FiREG ab und beantragt eventueller eine Verlängerung höchstens bis Ende 2028. Gemäss ihrer Auffassung würde die Weiterführung des FiREG zu günstigeren Finanzierungskosten und erheblichen Wettbewerbsvorteilen für die systemkritischen Unternehmen führen.

Alpiq, VSE und EIP begrüssen die Verlängerung der im FiREG verankerten Auskunftspflichten. Auch die BKW bietet Hand dazu, diese in geeigneter Form weiterzuführen. Alpiq, BKW, VSE und EIP sehen eine Verlängerung der subsidiären Nothilfe hingegen kritisch. Aus Sicht der Alpiq haben die subsidiären Finanzhilfen des FiREG ihren Zweck erfüllt und es den systemkritischen Unternehmen ermöglicht, sich auf den Kredit- und Kapitalmärkten mit ausreichend Liquidität einzudecken. Auf ihre Verlängerung könne entsprechend verzichtet werden. Die BKW lehnt die Verlängerung der subsidiären Nothilfe ab, weil ihre verpflichtende Unterstellung unter diese Regelung nach wie vor einen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstelle. Aus Sicht des VSE ist eine Verlängerung des Verpflichtungskredit in bisheriger Form angesichts der ergriffenen Massnahmen und der neu geltenden Regeln weder zielführend noch angemessen. Für Axpo ist die Verlängerung der Geltungsdauer des FiREG nachvollziehbar, auch wenn sie diese nicht explizit unterstützt.

Die ENHK hat keine Bemerkungen zur Vorlage.

2.2. Verpflichtungskredit und Bereitstellungspauschale

Angesichts der Entspannung der Situation an den Energiemarkten, der von den betroffenen Unternehmen getroffenen Massnahmen für eine höhere Resilienz sowie der Entwicklung der Börsenregeln in der EU, fordern EnDK, AI, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, UR, VS, TG, ZG und economiesuisse eine Änderung zu prüfen, damit der Rettungsschirm für diejenigen Unternehmen, die dem Rettungsschirm unterstellt sind, weniger kostspielig wird. Entsprechende Änderungen werden auch von Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert, die die Verlängerung des FiREG ablehnen oder kritisch sehen, sollte der Bundesrat an seinem Vorschlag festhalten. Es handelt sich dabei um SVP, Alpiq, Axpo, VSE und EIP. Explizit wird von EnDK, AI, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SO, UR, VS, ZH, SVP, Alpiq, Axpo und VSE gefordert, den vorgesehenen Verpflichtungskredit von 10 Milliarden Franken zu senken bzw. eine entsprechende Senkung zu prüfen. AG, ZH, economiesuisse, Alpiq, Axpo, VSE und EIP beantragen zudem, auf eine Erhöhung der Zinsuntergrenze für die Berechnung der Bereitstellungspauschale von null auf 0.635% zu verzichten. Es soll weiterhin der Marktzinssatz massgebend sein, damit die Pauschale sich an den tatsächlichen Kosten für den Bund orientiert.

2.3. Sonstige Themen

Economiesuisse und Axpo beantragen eine Änderung der Definition der Systemkritikalität, indem diese um weitere Kriterien erweitert wird (Verantwortung für eine Bilanzgruppe einer bestimmten Grösse sowie Lieferung eines bestimmten jährlichen Volumens an Elektrizität in der Schweiz) und eher tiefere Schwellenwerte vorgesehen werden. Dies würde die Anzahl Unternehmen, die dem Rettungsschirm unterstellt sind, erhöhen und dadurch Wettbewerbsverzerrungen zwischen den relevanten Markakteuren vermeiden. Auch BE erachtet die gegenwärtige Definition als fragwürdig und unzureichend begründet.

Economiesuisse und Axpo beantragen zudem, dass die Auskunftspflichten präzisiert werden und dem Gebot der Datenminimierung folgen, da diese sehr aufwändig sind und Kosten verursachen, die letztlich von den Verbraucherinnen und Verbrauchern getragen werden. Für einen Vergleich zwischen den systemkritischen Unternehmen sei zudem eine starke Standardisierung einschliesslich der Lieferung präzise vordefinierter Kennzahlen anstelle von Detailpositionen notwendig.

Die EICOM schlägt vor, Art. 19 Abs. 2 FiREG um die Liquiditätsprognose bzw. die geplante Liquiditätssituation für die nächsten 12 Monate zu ergänzen. Aktuell würden die Daten seitens der systemkritischen Unternehmen mit einer Verzögerung von 20 Tagen rapportiert. Dies bedeute, dass das gesamte Liquiditätsmonitoring immer nur auf Werte aus der Vergangenheit basiere. Mit einer Liquiditätsprognose könnte die EICOM auch ein zukunftsgerichtetes Liquiditätsmonitoring durchführen und die entsprechenden Entwicklungen eher erkennen.

Alpiq fordert eine Änderung der Verteilung der Kosten für das Bereithalten von Liquidität durch den Bund. Gegenüber der Situation im Jahr 2022 liegt heute für die Bundesbehörden ein klareres Bild über die Situation der einzelnen Unternehmen vor. Es wäre daher angemessen, dass bei der Zuordnung des Anteils des Verpflichtungskredits den von den einzelnen Unternehmen getroffenen Massnahmen zur Minderung des Liquiditätsrisikos Rechnung getragen wird. Entsprechend sollte sich die Verteilung des Verpflichtungskredits und damit der Kosten nicht mehr am Anteil der installierten Leistung orientieren.

Der SGB weist auf die Problematik der Überwälzung der Kosten des FiREG auf die grundversorgten Kunden hin und fordert griffige Bestimmungen, welche eine Überwälzung auf die Endkunden und Endkundinnen in der Grundversorgung in jedem Fall ausschliesst.

BS weist darauf hin, dass die Pflicht der Kantone, allfällige Darlehensverluste mittragen zu müssen und an den vereinbarten Risikozuschlägen beteiligt zu sein, weiterhin abgelehnt werde. Auch GE äussert Vorbehalte gegenüber dem Mechanismus zur Verteilung der Verluste.

Nach Einschätzung des EDÖB liegen keine überzeugenden Gründe vor, welche die Weiterführung einer Spezialbestimmung gemäss Art. 4 BGÖ im FiREG rechtfertigen, weshalb sich der Vorbehalt vom Öffentlichkeitsgesetzes nach Art. 20b Abs. 2 VE-FiREG als nicht notwendig erweise. Deswegen beantragt der EDÖB die ersatzlose Streichung von Art. 20b Abs. 2 VE-FiREG respektive des geltenden Art. 20 Abs. 4 FiREG und der entsprechenden Ausführungen im erläuternden Bericht.

3. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone / Cantons / Cantoni (24)

| | |
|------|---|
| EnDK | Konferenz Kantonaler Energiedirektoren / Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie / Conferenza dei direttori dell'energia |
| AG | Aargau / Argovie / Argovia |
| AI | Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno |
| AR | Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno |
| BE | Bern / Berne / Berna |
| BL | Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna |
| BS | Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città |
| FR | Freiburg / Fribourg / Friburgo |
| GE | Genf / Genève / Ginevra |
| GL | Glarus / Glaris / Glarona |
| GR | Graubünden / Grisons / Grigioni |
| JU | Jura / Giura |
| LU | Luzern / Lucerne / Lucerna |
| NE | Neuenburg / Neuchâtel |
| SG | St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo |
| SH | Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa |
| SZ | Schwyz / Svitto |
| SO | Solothurn / Soleure / Soletta |
| TG | Thurgau / Thurgovie / Turgovia |
| TI | Tessin / Ticino |
| UR | Uri |
| VS | Wallis / Valais / Vallese |
| ZH | Zürich / Zurich / Zurigo |
| ZG | Zug / Zoug / Zugo |

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici (4)

| | |
|-------------------------------|--|
| FDP PLR PLR | FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali |
| Die Mitte Le Centre AdC | Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro |
| SVP UDC UDC | Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di centro |
| SP PS PS | Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero |

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne / Associazioni mantello dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna (1)

| | |
|-----|--|
| SAB | Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna |
|-----|--|

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello dell'economia (2)

| | |
|-------------------|---|
| economiesuisse | Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere |
| SGB USS USS | Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera |

Aussenparlamentarische Kommissionen / Commissions extraparlementaires / Commissioni extraparlamentari (3)

| | |
|------------------------|--|
| EICom | Elektrizitätskommission Commission de l'électricité Commissione federale dell'energia elettrica |
| ENHK CFNP CFNP | Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage Commissione federale per la protezione della natura e del paesaggio |
| WEKO COMCO COMCO | Wettbewerbskommission Commission de la concurrence Commissione della concorrenza |

Elektrizitätswirtschaft / Industrie électrique / Industria elettrica (6)

| | |
|-------------------|---|
| Alpiq | Alpiq Holding AG |
| Axpo | Axpo Services AG |
| AET | Azienda Elettrica Ticinese |
| BKW | BKW Energie AG |
| Primeo | Primeo Energie |
| VSE AES AES | Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen Association des entreprises électriques suisses Associazione delle aziende elettriche svizzere |

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende / Autres participants à la procédure de consultation / Altri participant alla procedura di consultazione (4)

| | |
|--------|---|
| cP | Centre patronal |
| EDÖB | Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten |
| PFPDT | Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence |
| IFPDT | Incaricato federale della protezione dei dati e della trasparenza |
| EIP | Energy Infrastructure Partners |
| FER GE | Fédération des Entreprises romandes Genève |

Total: 44